

ANLAGE 2 zur Vorlage Nr. 468/24

1. Änderung B-Plan Nr. 088, Kennwort: "GI Holsterfeld-Ost – Teil Nord", der Stadt Rheine

Abwägungsentwurf: Stand: 12.11.24

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 088, "GI Holsterfeld-Ost – Teil Nord", 1. Änderung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 01.12.2023 - 22.12.2023

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1 Bezirksregierung Münster: Dezernat 54, Sachgebiet 54.2 (Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser)

Stellungnahme, Erstellt am: 13.12.2023

Inhalt:

„Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.“

Abwägungsempfehlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird im Bebauungsplan ergänzt.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3)

Stellungnahme, Erstellt am: 08.01.2024

Inhalt:

„Das Interessengebiet befindet sich in einem Bauschutzbereich der Bundeswehr.

Aufgrund der Begebenheit kann ich ohne genaue Bauhöhen keine dezidierte Aussage treffen.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen:

*Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d
Postfach 90 61 10 / 529"*

Abwägungsempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Höhenfestsetzung erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan, wie auch im „Urplan“, nicht. Der Bebauungsplan Nr. 88 (Urplan) enthält diesbezüglich einen Hinweis, der im Sinne der gegenwärtigen Stellungnahme ergänzt wird:

„Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Rheine-Bentlage. Bei der Genehmigung von Bauvorhaben bedürfen Bauhöhen über 30 m ab natürlicher Geländeoberfläche der Prüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Bauhilfsmitteln (wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften) während der Bauzeit.

Ferner wird seitens der Bundeswehr darauf hingewiesen, dass mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.“

3 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)

Stellungnahme, Erstellt am: 18.12.2023

Inhalt:

*„Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.
Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.*

Senderichtfunkstelle Frequenzband Funkfeldlänge Empfangsrichtfunkstelle

Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	
Koordinate Nord				Koordinate Nord	
HÜNN in m				HÜNN in m	
Spelle 9	177.9°	23GHz	8.63 km	Rheine 0	357.9°
Ost: 7° 26' 5,3"	48m			Ost: 7° 26' 22,2"	
Nord: 52° 20' 51,2"				Nord: 52° 16' 12,1"	
35m				41m	61.8m

Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.“

Abwägungsempfehlung:

Die Stellungnahme spiegelt nicht den aktuellen Sachstand wider; weshalb nach Rücksprache eine ergänzte Eingabe seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH nachgereicht wurde, s.u.

Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)

Stellungnahme, Ergänzt am: 05.08.2024

Inhalt:

„Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.

Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	
Koordinate Nord				Koordinate Nord	
HüNN in m				HüNN in m	
Spelle 9		80GHz	3 km	Rheine 95	
Ost: 07° 26' 6,5"	182,1°			Ost: 07° 25' 57,4"	2,1°
Nord: 52° 20' 52,4"	43,5m			Nord: 52° 19' 14,2"	
35m				35m	43,5m

Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.“

Abwägungsempfehlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich bei o.g. Richtfunkstrecke um eine neue Planung des Trägers. Für den von der geplanten Richtfunkstrecke durchschrittenen Teil des Plangebiets liegen bereits seit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans Nr. 88 (11.11.2017) Baurechte vor; eine Höhenfestsetzung ist kein Bestandteil des Bebauungsplans.

Da weiterhin eine größtmögliche Flexibilität – auch bezogen auf die Höhenentwicklung – gewährleistet werden soll, kann die geplante Richtfunkstrecke von der Stadt Rheine nicht mitgetragen werden.

4 Fernstraßen-Bundesamt

Stellungnahme, Erstellt am: 29.11.2023

Inhalt:

„Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplanentwurf 088,1. Änderung Bebauungsplan GI Holsterfeld-Ost - Teil Nord im Stadtteil Schotthock, Altenrheine, der Stadt Rheine entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des

Bundes Niederlassung Westfalen.“

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis des Fernstraßen-Bundesamts wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes ist im laufenden Verfahren bereits erfolgt.

5 Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen

Stellungnahme, Erstellt am: 19.12.2023

Inhalt:

„das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 30 und tangiert die 40 m - Anbauverbotszone gem. § 9 (1) Fernstraßengesetz (FStrG). Für den relevanten Abschnitt der Autobahn bestehen keine Ausbauabsichten.

Durch die Lage des Plangebiets werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert. Daher sind für den Bebauungsplan 088 „GI Holsterfeld Ost – Teil Nord“ die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten.

- Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung aus dem Ursprungsplan übernommen worden. Ggf. sind die o.g. Zonen dem ausgebauten Zustand der Anschlussstelle und der Bundesstraße 70 anzupassen.
- Punkt 9 der Hinweise ist dahingehend anzupassen, dass die Errichtung von Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone nunmehr der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.
- Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunterfallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.
- Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.
- Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.
- Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten."

Abwägungsempfehlung:

Den Anregungen der Autobahn GmbH des Bundes wird gefolgt.

Die zeichnerisch dargestellten Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Bundesautobahn 30 werden an den gegenwärtigen Ausbaustand der Autobahn angepasst. Dadurch ergibt sich eine marginale Verschiebung der Baugrenzen in diesem Bereich um bis zu ca. 4 m nach Nordosten. Die angepasste Festsetzung der Baugrenze erfolgt, um bereits auf Bebauungsplanebene mögliche Konflikte auf nachgelagerten Ebenen zu vermeiden.

Die weiteren Anregungen bezüglich der (Un-) Zulässigkeit von Hochbauten und Werbeanlagen in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone längs der Autobahn und des Genehmigungsvorbehalts des Fernstraßen-Bundesamts und der Blendwirkung durch Beleuchtungs- und Werbeanlagen werden durch Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Beachtung der genannten Anregungen erfolgt auf Baugenehmigungsebene.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird im Verfahrensverlauf weiterhin beteiligt.

6 Feuer- und Rettungswache

Stellungnahme, Erstellt am: 21.12.2023

Inhalt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
entsprechend den Ausführungen der geplanten Änderung dient die planungsrechtliche Anpassung primär dem Erfordernis, ein bisher für mehrere Betriebe vorgehaltenes Areal, auf lediglich eine Unternehmensansiedlung zu reduzieren und insbesondere dadurch öffentliche Erschließungs- bzw. Verkehrsflächen einzusparen. Da das Industriegebiet bereits erschlossen ist, gehe ich nicht davon aus, folgende Formulierung noch aktuell ist:*

4. Soweit der Brandschutz (Grundschatz) aus der zentralen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der EWR (s. Vereinbarung Stadt mit EWR) Vorsorgemaßnahmen zu treffen (z.B. Löschwasser aus offenen Wasserläufen, Teichen, Brunnen, Behältern; ggf. Entnahme aus Löschwasser-Zisternen).

In diesem Fall dienen folgende Löschwasser-Entnahmestellen als angemessene bzw. ausreichende Brandschutzmaßnahmen im Löschbereich (Umkreis von 300 m um das Brandobjekt): bestehende Zisterne auf Salzbergener Gemeindegebiet, geplantes Regenrückhaltbecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken sowie geplante Zisterne im südlichen Plangebiet.

Über den Grundschatz hinausgehende Löschwassermengen - beispielsweise von Gebäuden mit erhöhten Brandrisiken bzw. Brandabschnittsgrößen und -lasten - sind im Rahmen des Objektschutzes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sicherzustellen. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese Belange unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle der Stadt Rheine abzustimmen.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen Bedenken gegen eine Löschwasserversorgung über offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen oder Behälter. Ebenso ist eine Löschwasserbereitstellung über eine Zisterne auf Salzbergener Gemeindegebiet nicht sinnvoll. Nach meinen Kenntnissen waren diese Überlegungen ganz zu Beginn der Ansiedlung der Schwarz- Gruppe tatsächlich diskutiert worden. Abschließend wurde dann allerdings eine ausreichende Sammelwasserversorgung durch die Stadtwerke Rheine sichergestellt. Von daher gehe ich nicht davon aus, dass man die unter Ziffer 4 genannten

Alternativen tatsächlich umsetzen möchte. Diese sind bei den bereits bestehenden und zukünftig geplanten Gebäuden in dem Industriegebiet nicht sachgerecht.“

Abwägungsempfehlung:

Den Anregungen der Feuer- und Rettungswache wird gefolgt.

Nach Mitteilung der Stadtwerke Rheine kann die gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 und Ziffer 5.1 IndBauR NRW geforderte Löschwassermenge leitungsgebunden bereitgestellt werden. Im Sinne der Stellungnahme wird daher folgender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt:

„Die für den Brandschutz (Grundschatz) gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 und Ziffer 5.1 IndBauR NRW geforderte Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden wird im Plangebiet über das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Rheine bereitgestellt.

Über den Grundschatz hinausgehende Löschwassermengen – beispielsweise von Gebäuden mit erhöhtem Brandrisiken bzw. Brandabschnittsgrößen und –Lasten sind im Rahmen des Objektschutzes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sicherzustellen. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese Belange unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle der Stadt Rheine abzustimmen.“

7 Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

Stellungnahme, Erstellt am: 20.12.2023

Inhalt:

„zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Natur- und Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22. 12.2010 ist auch bei Änderung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Bereits durchgeführte Artenschutzprüfungen haben eine Gültigkeit von bis zu 7 Jahren.

Für den vorliegenden Änderungsbereich gibt es zwei Artenschutzprüfungen (Avifauna und Amphibien: biopace - Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, 07.10.2009; Fledermäuse: Echolot GbR, Februar 2010), deren Inhalte im Umweltbericht (IPW, 02.10.2015) zum Ursprungsbebauungsplan (Rechtskraft 11.11.2017) erneut geprüft wurden.

Ich bitte darum, den Hinweis auf diese Artenschutzprüfung in die Begründung in ein Kapitel "Artenschutz" aufzunehmen.

Aufgrund der eingeschränkten Habitatausstattung sind zur Berücksichtigung des Artenschutzes für den Änderungsbereich die vorliegenden Daten einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Es wird empfohlen, den Umfang im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zudem ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei Bauvorhaben, die nach Ablauf der Gültigkeit der Artenschutzprüfung (nach max. 7 Jahren) realisiert werden, eine erneute Prüfung des

Artenschutzes erfolgen muss.

Auskunft erteilt Frau XXX, Tel.: 02551 69-XXXX

Wasserwirtschaft

Unter Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind die Angaben zu den wasserwirtschaftlichen Belangen um Aussagen zum Thema Hochwasser, Starkregen und Überflutungsschutz zu ergänzen.

Auskunft erteilen Herr XXX/Frau XXX, Tel.: 02551 69-XXXX/XXXX

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kennzeichnung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, nicht mehr vorgenommen werden muss, da die Belastung beseitigt wurde. Ein entsprechender Bericht liegt der Stadt Rheine (Gebäudemanagement) als Auftraggeberin vor.

Ich bitte daher auch um redaktionelle Änderung der Ziffer 3 der textlichen Hinweise sowie der Begründung.

Auch die anderen Hinweise unter Ziffer 3 sind aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben zu ändern. Bei Eingriffen in das Erdreich ist das zutage geförderte mineralische Material gem. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu deklarieren.

Einen Hinweis auf die Akkreditierung des Labors bedarf es nicht mehr, da die EBV diese Vorgaben beinhaltet.

Auskunft erteilt Herr XXX, Tel.: 02551 69-XXXX“

Abwägungsempfehlung:

Artenschutzrechtliche Belange:

Den Anregungen wird gefolgt.

Inzwischen wurde eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wird bestätigt, dass weiterhin kein Eintreten der Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG festgestellt werden kann.

Ferner wird den Anregungen bezüglich der Gültigkeit von Artenschutzprüfungen sowie deren Erwähnung in der Planbegründung durch entsprechende Ergänzungen in Plan und Planbegründung gefolgt.

Wasserwirtschaft:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Erfordernisse des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) werden beachten bzw. berücksichtigt und in der Planbegründung dokumentiert.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Die Hinweise werden beachtet. Der Kennzeichnung der Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sowie der entsprechende Hinweis werden aus dem Bebauungsplan entfernt bzw. durch einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Ersatzbaustoffverordnung ersetzt.

8 Technische Betriebe Rheine - Abteilung Entsorgung

Stellungnahme, Erstellt am: 11.12.2023

Inhalt:

„bei der vorliegenden B-Planänderung handelt es sich um die Erweiterung eines Industriegebietes, dennoch bitte bei der Planung die allgemeineinigen Vorgaben für die Abfallsammlung DGUV Information 214-033 (u.a. Ausgestaltung der Verkehrswege) mitberücksichtigen.“

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Ems-Vechte

Stellungnahme, Erstellt am: 01.12.2023

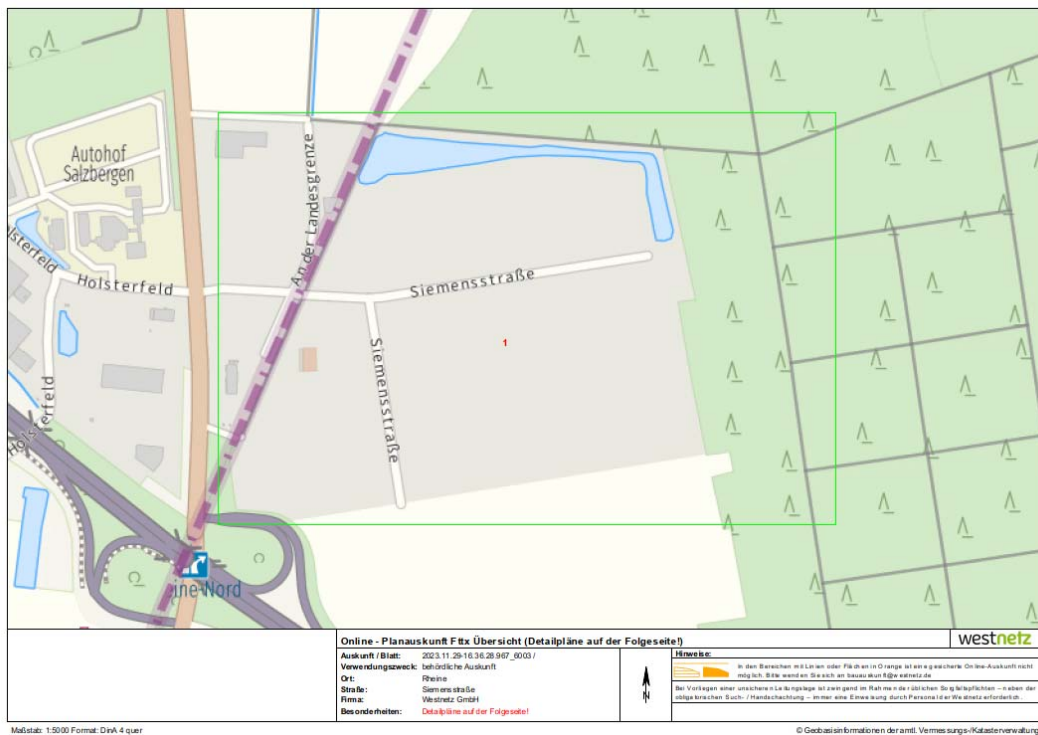
Inhalt:

„in Ihrem Anschreiben vom 29.11.2023 haben Sie uns in dem o.g. Bauleitplanverfahren um unsere Stellungnahme gebeten.

Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen geltend machen, da wir im angegebenen Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten.

Nur angrenzend im Bereich der Straßenfläche "An der Landesgrenze" verlaufen in Betrieb befindliche Versorgungsanlagen der Westnetz.

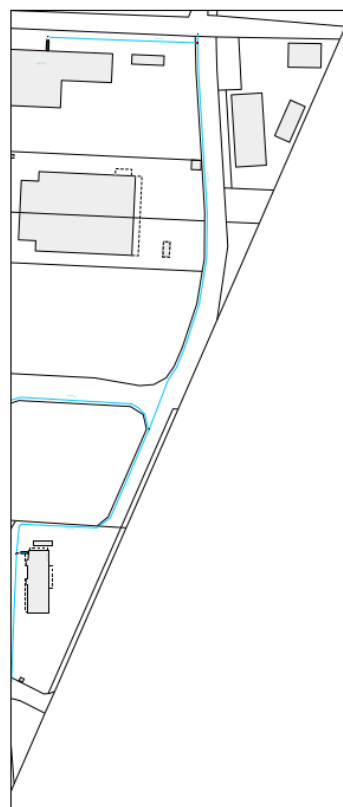
Daher zur Info und der Vollständigkeit halber unsere Leitungspläne:“



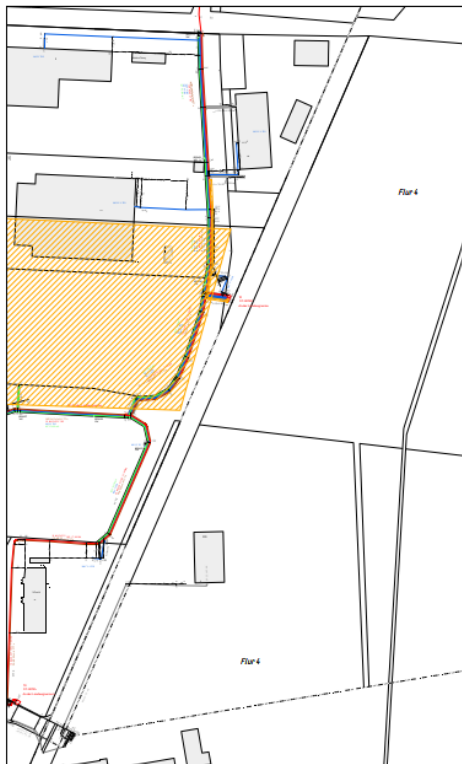
Netzdaten ftx:



Netzdaten Gas:



Netzdaten Strom:



Abwägungsempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken:

1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)
2. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
4. Gemeinde Salzbergen
5. Samtgemeinde Spelle
6. Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)
7. Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld
9. Technischen Betriebe Rheine – Abteilung Entwässerung
10. Thyssengas GmbH
11. Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)

Keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)
2. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 (Richtfunk-Trassenauskunft)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
4. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

5. Ericsson Services GmbH
6. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
7. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
8. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
9. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
10. Landkreis Emsland
11. Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Ibbenbüren
12. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg
13. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH